

Begründung:

Die Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen ist erforderlich. Sie enthält geänderte Regelungen bezüglich der Maskenpflicht.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) besteht nur noch, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen unterschritten wird. Sie entfällt ganz, wenn ein fester Platz eingenommen wurde.

Bei körpernahen Tätigkeiten ist weiterhin eine medizinische Gesichtsmaske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards ohne Ausatemventil zu tragen. Unter körpernahen Tätigkeiten sind regelmäßig körperbezogene Pflegemaßnahmen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch sowie medizinische Behandlungspflege nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder vergleichbare Tätigkeiten im Bereich des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu verstehen.

Ein vollständiger Verzicht auf das Tragen einer Gesichtsmaske ist noch nicht möglich, um das nach wie vor bestehende Infektionsrisiko in den Werkstätten für behinderte Menschen und anderen Angeboten für Menschen mit Behinderungen zu minimieren. Die Aufrechterhaltung der vergleichsweise wenig eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen ist auch für geimpfte oder genesene Personen gerechtfertigt, da sie dazu beitragen, das noch bestehende Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS CoV-2 zusätzlich zu reduzieren.

Die Maßnahmen sind zeitlich bis zum 24. Juni 2022 befristet.